

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

**(Rechtssache C-69/04)**

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in der innerstaatlichen Rechtsordnung sei am 27. November 2002 abgelaufen.

(2004/C 94/47)

<sup>(1)</sup> ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 1.

Das Tribunale Civitavecchia (Italien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 12. Januar 2004, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. Februar 2004, in dem Rechtsstreit Konkursverwaltung der LIGABUE Gate Gourmet Roma spa in Liquidation gegen LSG Sky Chefs spa u. a. um Vorabentscheidung über folgende Frage:

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 13. Februar 2004**

**(Rechtssache C-68/04)**

(2004/C 94/46)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. Februar 2004 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Gregorio Valero Jordana und Minas Konstantinidis, Juristischer Dienst.

Steht Artikel 18 der Richtlinie 96/67/EG des Rates <sup>(1)</sup> vom 15. Oktober 1996 in Verbindung mit den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts und insbesondere des Artikels 49 (früher 59) EG der Anwendung von Artikel 14 des Decreto legislativo Nr. 18 vom 13. Januar 1999 entgegen, der dem Flughafen-dienstleistungen erbringenden Unternehmen Verpflichtungen zur Übernahme von Personal auferlegt und so für dieses die Möglichkeit einschränkt, die unternehmerischen Strategien im Hinblick auf Auswahl, Anzahl und Bezahlung der eigenen Beschäftigten festzulegen?

<sup>(1)</sup> EG L 272 vom 25. Oktober 1996, S. 36.

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmenge für bestimmte Luftschadstoffe <sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht erlassen oder jedenfalls dadurch, dass sie diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;

— der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klage der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. Februar 2004.**

**(Rechtssache C-70/04)**

(2004/C 94/48)

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in der innerstaatlichen Rechtsordnung sei am 27. November 2002 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 22.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat am 16. Februar 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind Herren Rechtsanwälte Simon Hirsbrunner und Ulrich Soltész, Rechtsanwälte Gleiss Lutz, Rue Guimard 7, B-1040 Brüssel.

Die Klagepartei beantragt:

1. Gemäß Artikel 231 Absatz 1 EG die Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 2003 (Sache TREN/AMA/11/03 — Deutsche Massnahmen bezüglich An-/Abflügen zum/vom Flughafen Zürich) <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären.
2. Gemäß Artikel 69 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs die Kommission dazu zu verurteilen, die Kosten der Klägerin zu tragen.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Tribunale Civitavecchia (Italien) vom 12. Januar 2004 in dem Rechtsstreit Konkursverwaltung der LIGABUE Gate Gourmet Roma spa in Liquidation gegen LSG Sky Chefs spa u. a.**